

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.06.2017

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-24/16

Zulassungsnummer:

Z-38.5-292

Geltungsdauer

vom: **21. Juni 2017**

bis: **21. Juni 2022**

Antragsteller:

DENIOS AG

Dehmer Straße 58-66
32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Gefahrstoffcontainer Typ "WFP ..." und Typ "RFP ..." mit Auffangwannen aus Stahl

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst dreizehn Seiten und eine Anlage mit zwei
Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Gefahrstoffcontainer (Beispiel siehe Anlage 1) Typ "WFP ...", begehbar, mit Stahlgitterrosten als Stellebenen und optional eingestellten Regalen und Typ "RFP-B", mit eingestellten Regalen. In die Gefahrstoffcontainer sind auf dem Boden aufliegende Stahlauffangwannen mit einem max. Auffangvolumen von 5600 l eingebaut. Die Gefahrstoffcontainer dienen zur Lagerung von Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Die eingestellten Regale sind nicht Gegenstand der Zulassung.

(2) Die Gefahrstoffcontainer dürfen, je nach Ausführung, im Freien innerhalb des Werksgeländes oder in Räumen, die dem nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen bzw. nur vom Lagerpersonal benutzt werden, aufgestellt werden und dürfen nur berechtigten Personen zugänglich sein. Die am Aufstellungsort auf die Gefahrstoffcontainer einwirkende Windlast, Böengeschwindigkeitsdruck gemäß DIN EN 1991-1-4/NA¹, darf maximal $q_p = 0,585 \text{ kN/m}^2$ für Windzone 2, Geländekategorie III und die Schneelast gemäß DIN EN 1991-1-3/NA² darf maximal $s_k = 2,50 \text{ kN/m}^2$ betragen.

(3) Die Gefahrstoffcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu $1,9 \text{ kg/dm}^3$ und mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden. Die gemittelte Flächenlast auf den Gitterrosten der Auffangwannen darf beim Gefahrstoffcontainer Typ "WFP ..." maximal $10,0 \text{ kN/m}^2$ und beim Gefahrstoffcontainer Typ "RFP-B" maximal $12,5 \text{ kN/m}^2$ betragen.

(4) Der Stahl der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau/Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Gefahrstoffcontainer müssen den Besonderen Bestimmungen mit den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Sie müssen außerdem hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

¹ DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
² DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten
³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-292

Seite 4 von 13 | 21. Juni 2017

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Bauteile und Werkstoffe

(1) Die Gefahrstoffcontainer bestehen aus einer Stahlrahmenkonstruktion mit Außen- und Innenrahmen und Auffangwanne. Zwischen Außen- und Innenrahmen wird eine Wandkonstruktion gemäß Bauteilliste⁴ eingebaut.

(2) In die Gefahrstoffcontainer werden bis zu drei feuerbeständige, selbstschließende Feuerschutzabschlüsse entsprechend Bauteilliste⁴ eingebaut. Der Anschluss des Feuerschutzabschlusses an den Container erfolgt über einen mit Zementestrich ausgefüllten Türrahmen, der direkt bzw. gegebenenfalls auch über einen oberen Querriegel fest mit dem Containerrahmen verbunden ist. Die Türzarge ist vollständig hintermörtelt. Der Einbau und die Verriegelung der Feuerschutzabschlüsse müssen den beim DIBt hinterlegten Unterlagen entsprechen. Der Feuerschutzabschluss darf bei Verwendung der Gefahrstoffcontainer im Innenbereich mit einer dafür geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

(3) Die Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahrstoffcontainer werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁵ oder aus Stahl S250GD, Werkstoff-Nr. 1.0242 nach DIN EN 10346⁶ hergestellt.

(4) Die Auffangwannen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2 oder nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4⁷ mit mindestens der gleichen Streckgrenze und mindestens der gleichen Zugfestigkeit wie S235JR hergestellt. Für nichtrostenden Stahl gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6. Die Blechdicken der Auffangwannen betragen 5 mm.

(5) Die Stahlrahmenkonstruktionen und die Auffangwannen aus Stahl S235JR erhalten ein geeignetes Korrosionsschutzsystem entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁸; -4⁹; -5¹⁰, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461¹¹).

(6) In die Öffnungen für die Be- und Entlüftung sind Absperrvorrichtungen (Brandschutzklappe) entsprechend Bauteilliste⁴ (Einbau entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen) einzubauen. Zur Belüftung darf auch ein Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen entsprechend Bauteilliste⁴ (Einbau entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen) eingebaut werden.

(7) Kabel und Rohre dürfen mit Abschottungen entsprechend Bauteilliste⁴ (Einbau entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen) durch die Wände der Gefahrstoffcontainer geführt werden. Einzelne Kabel dürfen in mit Brandschutzkitt abgedichteten Bohrungen entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen durch die Wände der Gefahrstoffcontainer geführt werden.

4	Bauteilliste Stand: 21. Juni 2017, beim DIBt hinterlegte Anlage 3 dieses Bescheids
5	DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
6	DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
8	DIN EN ISO 12944-1:1998-07 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
9	DIN EN ISO 12944-4:1998-07 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
10	DIN EN ISO 12944-5:2008-01 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme
11	DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Gefahrstoffcontainer müssen den Anlagen 1 und 1.1 dieses Bescheids und die Auffangwannen der Gefahrstoffcontainer einschließlich Regalaufstellung den beim DIBt hinterlegten Anlagen 2.0 bis 2.3 dieses Bescheids und den weiteren beim DIBt hinterlegten Unterlagen entsprechen.

(2) Unter Beibehaltung der beim DIBt hinterlegten Profilgrößen und Mindeststützweiten dürfen die Längen und Höhen der Gefahrstoffcontaintertypen entsprechend den Anlagen 1 und 1.1 auch kleiner ausgeführt werden.

(3) Für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die Feuerschutzabschlüsse einschließlich der Schließeinrichtungen vor Witterungseinflüssen insbesondere durch Schutzdächer zu schützen. Der weitere Witterungsschutz ist vom Antragsteller mit dem Hersteller des Feuerschutzabschlusses abzustimmen und entsprechend zu belegen.

(4) Für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die Öffnungen für die Be- und Entlüftung sowie die Kabel- und Rohrabschottungen mit einem Witterungsschutz zu versehen. Der Witterungsschutz ist vom Antragsteller mit dem Produkthersteller abzustimmen und entsprechend zu belegen.

2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Gefahrstoffcontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich unter Beachtung der im Standsicherheitsnachweis¹² getroffenen Randbedingungen stand-sicher.

(2) Zur Aufstellung und Verankerung siehe Abschnitt 3.

2.2.4 Brandverhalten (Feuerwiderstandsfähigkeit)

Die vollständig ausgerüsteten, mit einem bzw. bis zu drei feuerbeständigen, selbstschlie-ßenden Feuerschutzabschlüssen gemäß Bauteilliste⁴ verschlossenen und betriebsbereiten Gefahrstoffcontainer weisen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102-2¹³ bei einseitiger Brandbeanspruchung von innen oder von außen auf.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Gefahrstoffcontainer einschließlich des Einbaus der Bauteile gemäß Bauteilliste⁴ darf nur in den Werken der Firma Denios AG¹⁴ erfolgen.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Gefahrstoffcontainer hat nach den Vorgaben des Standsicherheitsnachweises (siehe Abschnitt 2.2.3) und entsprechend DIN EN 1090-2¹⁵ zu erfolgen. Es gilt die Ausführungsklasse EXC2.

(3) Für die Herstellung der Auffangwannen aus Stahl S235JR gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2, für Auffangwannen aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- ¹² Prüfbericht Nr. 1 zu Prüfauftrag Nr. S-487/16 vom 20.12.2016 und Prüfauftrag Nr. S-510/16 vom 17.01.2017 des Dr.-Ing. Werner Meteling in Herford mit folgenden darin aufgeführten statischen Berechnungen der DENIOS AG:
 - Typ "FireProtect WFP-X 10", Projekt-Nr. 2016-0010-10-01 vom 09.11.2016
 - Typ "FireProtect WFP-X 14", Projekt-Nr. 2016-0010-14-01 vom 09.11.2016
 - Typ "FireProtect WFP-X 22", Projekt-Nr. 2016-0022-10-01 vom 09.11.2016
 - Typ "FireProtect RFP-B 315.30", Projekt-Nr. 2016-0020-315-01 vom 21.11.2016
 - Typ "FireProtect RFP-B 615.30", Projekt-Nr. 2016-0020-615-01 vom 21.11.2016
- ¹³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ¹⁴ Die Anschriften der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt
- ¹⁵ DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-292

Seite 6 von 13 | 21. Juni 2017

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen im Bereich der maximalen Füllhöhe einschließlich Freibord über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁶ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1(5).

(4) Die Montage der Gefahrstoffcontainer hat unter Beachtung der Gutachterlichen Stellungnahme der DMT GmbH & Co. KG, siehe Bauteilliste⁴, und der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen

2.3.2 Transport

Der Transport der Gefahrstoffcontainer ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Transport, insbesondere auch die Verwendung spezieller Transportsicherungen und Anschlagmittel sind mit der Firma Denios AG abzustimmen. Die Ausbildung des Hebezeuges (Anordnung von Traversen, Länge und Anordnung der verwendeten Seile) ist so festzulegen, dass keine die Funktion (wie Feuerwiderstandsfähigkeit des Containers und Dichtigkeit der Auffangwanne) und Standsicherheit des Containers beeinträchtigenden Verformungen auftreten. Ein innerbetrieblicher Transport mit Gabelstaplern ist möglich. Dabei ist auf eine symmetrische Lastverteilung zu achten. Vor der Verwendung der Container sind diese jedoch vollflächig aufzustellen.

¹⁶

DIN EN 9606-1:2013-12

Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

2.3.3 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Gefahrstoffcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Gefahrstoffcontainertyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne (siehe auch Abschnitt 3 (8)),
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit,
- maximale Nutzlast auf dem Gitterrost der Auffangwanne entsprechend der gemittelten Flächenlast (siehe Abschnitt 1 (3)),

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwannen durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.3 (1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlrahmenkonstruktionen mit dem Stand sicherheitsnachweis entsprechend Abschnitt 2.2.3 und mit der DIN EN 1090-2 sowie der komplett zusammengeführten Gefahrstoffcontainer mit der Gutachterlichen Stellungnahme der DMT GmbH & Co. KG, siehe Bauteilliste⁴, und mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle der zusammengefügteten Gefahrstoffcontainer

Die werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile, wie Wand- und Dachelemente, Feuerschutzabschlüsse und Einbauten entsprechend dem jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis bzw. auch Abschnitt 2.4.1 (1),
2. Kontrolle des Vorhandenseins der erforderlichen Nachweise und Prüfbescheinigungen für die im Werk eingebauten Ausrüstungsteile,
3. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahrstoffcontainer gemäß den geprüften Konstruktionszeichnungen und der statischen Berechnung,
4. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN EN 1090-2,
5. Prüfung des Zusammenbaus gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim DIBt hinterlegten Unterlagen.

2.4.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen

Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls entsprechend dem dafür erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis sowie Kontrolle des Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁷ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe,
2. Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

¹⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-292

Seite 9 von 13 | 21. Juni 2017

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁸ oder einem gleichwertigen Verfahren.

2.4.3 Erstprüfung der zusammengesetzten Gefahrstoffcontainer

Die Erstprüfung ist entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle (siehe Abschnitt 2.4.2.1) durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung der Auffangwannen

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen durch eine Fremdüberwachung regelmäßig mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer ist in das Brandschutzkonzept des Betriebes/der Lageranlage einzubeziehen.

(3) Die Gefahrstoffcontainer erfüllen die Anforderungen an Lagerräume nach TRGS 510¹⁹, Abschnitt 12.3 Absatz (1) bis (4). (Eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten wird mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.)

(4) Die Gefahrstoffcontainer sind auf Betonfundamenten aufzustellen. Die Verbindungen zum Fundament (Lagesicherung) sind im Einzelfall nachzuweisen.

(5) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen, dass keine Schneesackbildung auf den Dächern auftreten kann.

(6) Die Gefahrstoffcontainer dürfen nicht übereinander gestellt werden.

(7) Die Gefahrstoffcontainer sind waagrecht aufzustellen. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen. Die Fläche um die Gefahrstoffcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Containern aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter den Containern sammeln kann.

(8) Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf und die Auffangwanne einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss.

(9) Es ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird (z. B. durch Einleitbleche).

(10) Die Gefahrstoffcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

¹⁸ DIN EN ISO 3452-1:2013-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen
¹⁹ TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

(11) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast einschließlich eventueller Lasten aus Regalfüßen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638²⁰ bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(12) Die Befestigung der Regale darf beim Gefahrstoffcontainer Typ "WFP ..." nur auf dem Gitterrost und beim Gefahrstoffcontainer Typ "RFP-B ..." nur auf dem Boden der Auffangwanne mittels Schweißbolzen erfolgen.

(13) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 510 erforderlich. Wenn ein Lüfter aus Kunststoff verwendet wird, so ist er so einzubauen, dass er im Brandfall, z. B. durch Schmelzen, die Funktionsfähigkeit der Brandschutzklappe nicht beeinträchtigt. Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer in Räumen ist die Lüftung ins Freie zu führen.

(14) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen bzw. die Entlüftung ist so anzuordnen, dass das im Leckagefall abgeführte Luft-Gas-Gemisch bzw. eventuell bei einem Brand auftretender kalter Rauch nicht in Räume und umliegende Gebäude eindringen kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Gefahrstoffcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Gefahrstoffcontainer muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN 6601²¹ positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anhang B der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

²⁰

RAL-GZ 638:2008-09

Gitterroste - Gütesicherung

²¹

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-292

Seite 11 von 13 | 21. Juni 2017

(3) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510 zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Unterlagen

Dem Verwender der Gefahrstoffcontainer sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Angaben zur Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer,
- Nutzungs- und Wartungsanleitung für den Gefahrstoffcontainer (siehe auch Abschnitt 5.4)

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Gefahrstoffcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der über ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Eine gegebenenfalls erforderliche Löschwasserrückhaltung ist zusätzlich zu berücksichtigen, siehe dazu die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI).

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und von ihr entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend deren verkehrsrechtlicher Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(8) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149²² sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter einwirken.

(9) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann gemeinsam über einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Der Werkstoff eines Behälters darf nicht durch das Lagermedium eines anderen Behälters angegriffen werden.

(10) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(11) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannенrand hinausragen.

(12) Bei Gefahrstoffcontainern, die im Innenbereich verwendet werden, dürfen die Feuerschutzabschlüsse mit dafür geeigneten Feststellanlagen ausgeführt werden. Die Anordnung der Brandmelder ist im Brandschutzkonzept festzulegen. Das Auslösen der Feststellanlage über eine Gaswarnanlage ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Feuerschutzabschlüsse der begehbaren Gefahrstoffcontainer von innen in jedem Fall sofort geöffnet werden können.

(13) Die Gefahrstoffcontainer müssen vor Blitzschlag geschützt sein.

(14) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Wenn bei einer Leckage Verformungen an der Auffangwanne auftreten, so ist zu untersuchen, ob diese Verformungen plastisch sind und sollte das der Fall sein, so ist die Auffangwanne durch eine neue zu ersetzen.
- (5) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(3) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Gefahrstoffcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) In der Regel ist die Eignung der in den Lüftungsöffnungen eingebauten Absperrvorrichtungen nicht für Lüftungsanlagen, in denen mit starker Verschmutzung, extremer Feuchtigkeit oder chemischer Kontaminierung zu rechnen ist, nachgewiesen (vergleiche Anwendungsbereich der für die Absperrvorrichtung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Daher ist nach einer größeren Leckage von gasbildenden Flüssigkeiten die Funktion der Absperrvorrichtung zu überprüfen.
- (3) Der Zustand der Auffangwanne und des Gitterrostes ist jährlich, bei Auffangwanne aus nichtrostendem Stahl alle zwei Jahre, durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Der Zustand der Feuerschutzabschlüsse, insbesondere die Beschichtung des Türrahmens, der Korrosionsschutz und die Selbstschließung, sind mindestens alle 3 Monate zu überprüfen und zu protokollieren.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-292

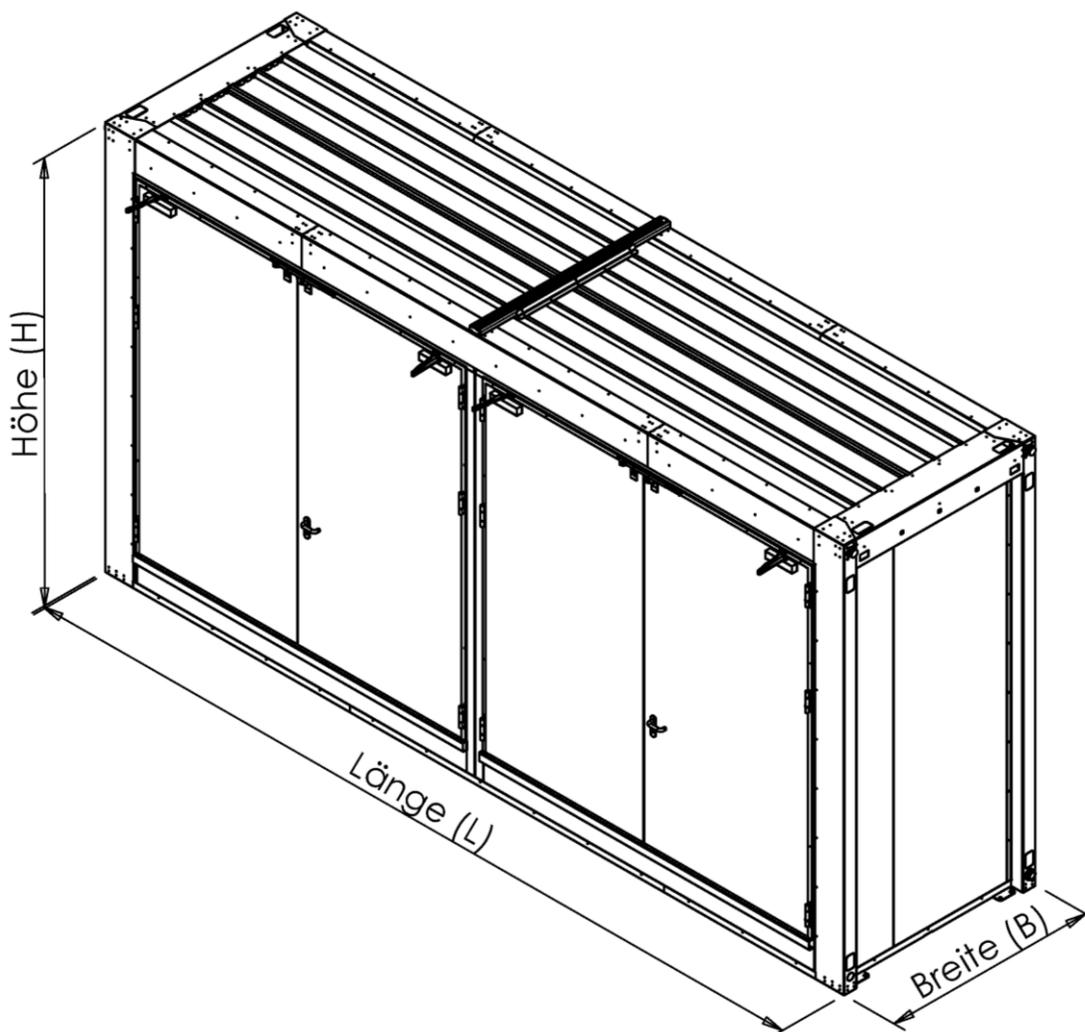
Seite 13 von 13 | 21. Juni 2017

5.4 Bestimmungen für die Einbauteile

Bezüglich der Feuerschutzabschlüsse und der gegebenenfalls ausgeführten Feststellanlagen, Brandschutzklappen, Bauprodukten zum Verschließen von Überströmöffnungen und Abschottungen gelten für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung die Bestimmungen der für diese Bauprodukte und Bauarten erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen bzw. die gültigen Normen sinngemäß. Diese Angaben sind vom Antragsteller dieser Zulassung in die von ihm erstellte und mitgelieferte Nutzungs- und Wartungsanleitung aufzunehmen.

Holger Eggert
Referatsleiter

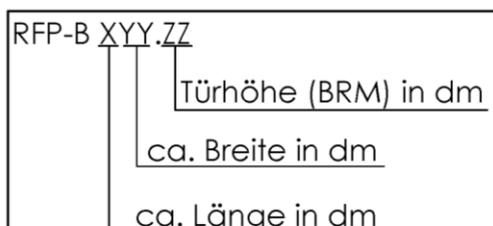
Beglaubigt



Variante	Max. Länge(L)	Breite(B)	Max. Höhe(H)
RFP-B	6882mm*	1784mm	3658mm*

* Kleinere Abmessungen sind unter Beibehaltung der Profilgrößen möglich

Bezeichnungen erfolgen gemäß Typenschlüssel



Maximale Türabmessung zweiflügelig: BRM 3000x3000 (BxH mm)

Maximale Türabmessung einflügelig: BRM 1350x2000 (BxH mm)

Türpositionen können variabel ausgeführt werden

Gefahrstoffcontainer Typ "WFP ..." und Typ "RFP ..." mit Auffangwannen aus Stahl

Übersicht Typ "RFP ..."

Anlage 1.1